

Informationen für Bewerberinnen und Bewerber zu den Master-Studiengängen Soziale Arbeit, Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung und Pflegewissenschaft

1. Bewerbungsfrist

Für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit sowie Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung:

Eine Zulassung ist nur zum Sommersemester möglich. Die Bewerbungsfrist endet zum 15. Januar jeden Jahres. Alle für das Zulassungsverfahren wichtigen Unterlagen müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Für den Masterstudiengang Pflegewissenschaft:

Eine Zulassung ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbungsfrist endet zum **15. Juli** jeden Jahres. Alle für das Zulassungsverfahren wichtigen Unterlagen müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).

2. Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Zugelassen werden kann nur, wer ein erstes einschlägiges Hochschulstudium erfolgreich mit dem Diplom oder Bachelor abgeschlossen hat. Sofern Sie einen Bachelorabschluss erworben haben, ist eine Zulassung mit 180 Credits möglich. Voraussetzung für die Zulassung im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ ist ein erster einschlägiger Hochschulabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit oder in anderen Studiengängen mit sozialpädagogischer, sozialarbeiterischer oder kindheitspädagogischer Ausrichtung. Für den Master-Studiengang Pflegewissenschaft gelten als einschlägig die Studiengänge Pflegemanagement, Pflegepädagogik und Pflegewissenschaft. Voraussetzung für die Zulassung im Masterstudiengang „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ ein erster einschlägiger Hochschulabschluss in bildungswissenschaftlich, bildungstheoretisch und pädagogisch ausgerichteten Studiengängen, unter anderem Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik, Heilpädagogik, Schulpädagogik, Sonderpädagogik, inklusive Pädagogik, nicht jedoch Lehramtsstudium.

3. Bewerbungsunterlagen

a) Einzureichende Unterlagen

Neben dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen einzureichen:

| Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (bei ausländischen Bewerbern erfolgt die Anerkennung durch das Studienkolleg der Hochschule Konstanz.) Mehr Infos erhalten Sie unter

<https://www.htwg-konstanz.de/studium/studienkolleg/home/>

| Abschlusszeugnis und -urkunde des einschlägigen Studienabschlusses

| eine Exmatrikulationsbescheinigung des ersten einschlägigen Studiums (oder Immatrikulationsbescheinigung, falls das Abschlusszeugnis des Erststudiums noch nicht vorliegt)

| Falls noch kein abgeschlossenes Studium vorliegt, ist eine Bescheinigung über die vorläufige Gesamtnote des Diplom-/Bachelorabschlusses einzureichen. Das Abschlusszeugnis ist nachzureichen.

| Nachweis Deutschprüfung (bei ausländischen Bewerberinnen/Bewerbern), spätestens bei der Immatrikulation nachzuweisen!

b) Bitte teilen Sie uns im Zulassungsantrag auch mit, welchen Schwerpunkt Sie im Falle der Zulassung belegen wollen (dies betrifft nur den Masterstudiengang Soziale Arbeit). Das Lehrangebot im jeweiligen Schwerpunkt kann nur dann angeboten werden, wenn sich fünf oder mehr Studierende für diesen Schwerpunkt entscheiden.

c) Form der eingereichten Unterlagen

Bitte reichen Sie keine Originale, keine Klarsichtfolien, Ordner oder ähnliches ein! Sie werden nicht zurückgesandt!

d) Eingangsbestätigung

Es werden keine Bestätigungen über den Eingang Ihrer Unterlagen versandt. Falls Sie trotzdem eine Eingangsbestätigung wünschen,

legen Sie Ihren Unterlagen eine ausreichend frankierte, an Sie adressierte Postkarte mit dem Vermerk „Unterlagen eingegangen“ bei. Damit erhalten Sie jedoch keine Bestätigung über die Vollständigkeit Ihrer Unterlagen.

e) Erklärung

Mir ist bekannt, dass meine Unterlagen nach Beendigung des Verfahrens vernichtet werden.

4. Auswahlverfahren

In den Studiengängen können derzeit 15 (Pflegerwissenschaften), 30 (Soziale Arbeit) sowie 15 (Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung) Plätze vergeben werden. Am Auswahlverfahren nehmen nur Bewerberinnen/Bewerber teil, die sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben haben.

5. Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien werden zur Bildung einer Rangfolge in einem Punktesystem gewichtet. Es können bis zu 110 Punkte vergeben werden:

- a) Zehn Punkte für den Nachweis eines theoretisch begleiteten praktischen Studiensemesters über eine Präsenzzeit von mindestens 100 Tagen im Umfang tarifüblicher Arbeitszeit, in besonderen Fällen von mindestens 95 Tagen im Umfang tarifüblicher Arbeitszeit. Eine Abweichung von der tariflichen Wochenarbeitszeit um bis zu höchstens 50 v.H. bei entsprechender Erhöhung der Präsenztage ist möglich.
- b) Bis zu 90 Punkte für die Gesamtnote des ersten einschlägigen Hochschulabschlusses. Grundlage der Bewertung ist die Gesamtnote wie sie im Zeugnis der Hochschule bzw. der Bestätigung der vorläufigen Gesamtnote ausgewiesen ist.
- c) 10 Punkte werden vergeben, wenn die Abschlussarbeit mit 1,3 oder besser bewertet wurde. Grundlage der Bewertung ist die Note, wie sie im Zeugnis der Hochschule bzw. in einem Notenspiegel der Hochschule ausgewiesen ist. Ist die Abschlussarbeit zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht bewertet, können die 10 Punkte nicht vergeben werden.

6. Zulassungs- und Ablehnungsbescheide

a) Der Zulassungsbescheid und die Annahme des Studienplatzes

Falls Sie einen Zulassungsbescheid erhalten und den Studienplatz annehmen wollen, müssen Sie **innerhalb der gesetzten Frist die vollständigen und ausgefüllten Immatrikulationsunterlagen** an die Hochschule zurücksenden.

Sie können einer Person Ihres Vertrauens für die Rücksendung der Unterlagen eine schriftliche und von Ihnen unterschriebene Vollmacht erteilen. **Für die Einhaltung der Frist ist das Eingangsdatum bei der Hochschule maßgebend!**

Gehen die Immatrikulationsunterlagen sowie der zu zahlende Betrag nicht rechtzeitig bei der Hochschule ein, wird der Studienplatz anderweitig vergeben. Der Zulassungsbescheid verliert damit seine Gültigkeit.

b) Der Ablehnungsbescheid und die Teilnahme am Nachrückverfahren

Wenn Ihr Antrag im Hauptverfahren leider nicht berücksichtigt werden konnte, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid. An evt. stattfindenden Nachrückverfahren nimmt ihr Antrag teil, sofern Sie nicht ausdrücklich darauf verzichten.

7. Sonstige Hinweise

a) Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule geht davon aus, dass eine **Berufstätigkeit** neben dem Studium nicht möglich ist. Das Studium ist ein **Vollzeitstudium** und erfordert zum erfolgreichen Abschluss die volle Arbeitskraft der Studierenden.

b) Für das Studium fallen pro Semester ein Verwaltungsbeitrag und Studierendenwerksbeitrag an. Informationen hierzu finden Sie unter

www.hs-esslingen.de/studium/bewerbung/bewerbung-fuer-einen-master-studiengang/